

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 606. Sitzung am 23. August 2022

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 08230 im Abschnitt 8.2 EBM

08230 Zuschlag zur Grundpauschale im Rahmen der Reproduktionsmedizin, bei denen die Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08535, **08536**, 08550, 08555, 08558 und/oder 08635 berechnet werden,

2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 08536 in die erste, vierte, zehnte, elfte und fünfzehnte Bestimmung sowie in Satz 1 und Satz 2 der achten Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08536 in den Abschnitt 8.5 EBM

08536 Hormonelle Vorbereitung des Endometriums gemäß Nummer 12.3 Buchstabe b bei medizinischer Indikation nach Nummer 11.5 Buchstabe b der Richtlinien über künstliche Befruchtung zur Durchführung einer extrakorporalen Befruchtung mittels intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI),

einmal im Zyklusfall

335 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 08536 ist im Zyklusfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08535, 08537 bis 08539, 08550, 08635, 33042 bis 33044, 33081 und 33090 bis 33092 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32, ausgenommen der Leistungen

*nach den Gebührenordnungspositionen
32575, 32614, 32618, 32660 und 32781
berechnungsfähig.*

- 4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08535, 08537 bis 08539, 08550, 08635, 33042 bis 33044, 33081 und 33090 bis 33092**
- 5. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
08536*	Endometriumvorbereitung	KA	8	Nur Quartalsprofil

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08635 im Abschnitt 8.6 EBM.

*Die Gebührenordnungsposition 08635 ist im Zyklusfall mit medizinischer Begründung bis zu dreimal berechnungsfähig. **Ab der zweiten Stimulationsbehandlung nach der Gebührenordnungsposition 08635 im Zyklusfall wird die Gebührenordnungsposition 08635 mit 1901 Punkten bewertet.***

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 08536 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08536 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2022 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab. Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung in Teil D.II. des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 im Zusammenhang mit der Änderung der Leistungen der künstlichen Befruchtung gemäß § 27a SGB V mit Wirkung zum 1. Oktober 2022.

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05330, 05340, 05341, 05350, 08510, 08530, 08531, 08535 bis 08540, 08550, 08555, 08558, 08575, 08576, 11301, 11302, 11351, 11352, 11501 bis 11503, 11506, 11508, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33090, 36272, 36503 und 36822 sowie der Kostenpauschalen 32354, 32356, 32357, 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781 im Zusammenhang mit Leistungen der künstlichen Befruchtung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die in Nr. 1 genannten Leistungen werden bundeseinheitlich nach Vorgabe der Kassenärztlichen Vereinigung durch den abrechnenden Arzt gekennzeichnet. Der so gekennzeichnete, nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung zur Auszahlung gelangende Leistungsbedarf der Leistungen nach Nr. 1, wird im Formblatt 3 mit einem Anteil von 50 v. H. des berechneten Leistungsbedarfs ausgewiesen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 606. Sitzung am 23. August 2022

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. Dezember 2021 eine Folgeänderung der Richtlinien über künstliche Befruchtung (KB-RL) im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Kryokonservierung beschlossen. Der Beschluss ist am 9. Februar 2022 in Kraft getreten.

Die Folgeänderung der KB-RL umfasst u. a. die medizinische Maßnahme zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der weiblichen Versicherten mit Zustand nach Kryokonservierung unbefruchteter Eizellen gemäß § 27a Absatz 4 SGB V und posttherapeutisch eingeschränkter Fertilität. Nach fertilitätsschädigender Therapie haben weibliche Versicherte in der Regel keinen Spontanzyklus mehr. Für den Embryotransfer ist somit ein künstlicher Zyklus erforderlich, sodass vor der Implantation eines Embryos in den Uterus das Endometrium vorbereitet werden muss. Daher wurde in der KB-RL der Unterpunkt 12.3 b) neu aufgenommen, welcher die hormonelle Vorbereitung des Endometriums bei Ovarialinsuffizienz nach fertilitätsschädigender Therapie gemäß § 27a Absatz 4 SGB V vor einer extrakorporalen Befruchtung mittels intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) beinhaltet.

Im Rahmen dieser Endometriumpvorbereitung vor einer geplanten ICSI sind Ultraschall- und Laborkontrollen bei weiblichen Versicherten notwendig. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die gesonderte Abbildung der Endometriumpvorbereitung für weibliche

Versicherte mit Zustand nach Kryokonservierung unbefruchteter Eizellen gemäß § 27a Absatz 4 SGB V im EBM.

Da für Patientinnen, bei denen aufgrund einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie im Sinne des § 3 der Richtlinie des G-BA zur Kryokonservierung die Follikelpunktion vor einer Kryokonservierung im Rahmen eines stationären Aufenthalts erfolgt, für spätere Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß der KB-RL bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen der Versicherten ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, wird die 12. Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM nicht angepasst.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A nimmt der Bewertungsausschuss eine neue Gebührenordnungsposition (GOP) 08536 in den Abschnitt 8.5 EBM auf, mit der die hormonelle Vorbereitung des Endometriums gemäß Nummer 12.3 Buchstabe b bei medizinischer Indikation nach Nummer 11.5 Buchstabe b der Richtlinien über künstliche Befruchtung zur Durchführung einer extrakorporalen Befruchtung mittels intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) abgebildet wird.

Die erste, vierte, zehnte, elfte und fünfzehnte Bestimmung sowie die Sätze 1 und 2 der achten Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM werden als Folgeänderung um die neue GOP 08536 ergänzt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung vom 9. Juni 2021 wurde die Gebührenordnungsposition (GOP) 08635 für die Stimulationsbehandlung zur Kryokonservierung von Eizellen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 Kryo-RL in den Abschnitt 8.5 EBM aufgenommen. Die GOP 08635 ist gemäß der ersten Abrechnungsanmerkung im Zyklusfall mit medizinischer Begründung bis zu dreimal berechnungsfähig.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B hat der Bewertungsausschuss nun eine ergänzende Regelung für die Abrechnung der GOP 08635 aufgenommen. Ab der zweiten Stimulationsbehandlung nach der GOP 08635 im Zyklusfall wird die GOP 08635 mit 1901 Punkten bewertet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 08536 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wird im Zusammenhang mit der Folgeänderung der Richtlinien über künstliche Befruchtung (KB-RL) im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Kryokonservierung die Gebührenordnungsposition 08536 in den EBM aufgenommen.

Die bisherigen Regelungen zur extrabudgetären Vergütung und bundeseinheitlichen Kennzeichnung nach den Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses werden fortgeführt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.